

Satzung

vom 05.11.2001

zur Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung und Erhebung von Benutzungsgebühren für Bibliotheken (Büchereisatzung der Stadt Frauenstein) vom 03.05.99

Aufgrund der §§ 4 und 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 in der Neufassung vom 14.06.99 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 345) sowie der §§ 1 Abs. 2, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.93 (SächsGVBl. Nr. 26 S. 502) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

- 1.) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Für die Entleiher kostenintensiver Medien beträgt die Gebühr pro Stück/Woche
 - für CD's 0,25 €,
 - für Videos 0,50 €.
- 2.) Im § 9 Abs. 3 werden „0,50 DM“ durch „0,30 €“ ersetzt.
- 3.) Im § 12 Abs. 3 werden „1.000 DM“ durch „500 €“ ersetzt.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

ausgefertigt:

Frauenstein, den 05.11.2001



Heinrich, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Heinrich, Bürgermeister

